

ANHANG VERTRAGSSCHLIESSENDE GESELLSCHAFT UND ANWENDBARES RECHT ("ANHANG")

Dieser Anhang legt die zuständige vertragsschließende Gesellschaft, das anwendbare Recht und den Gerichtsstand für jedes verbundene Unternehmen von Trend im Zusammenhang mit Kundentransaktionen fest. Für die Zwecke dieses Anhangs und des geltenden Vertrags bezieht sich der Begriff „Unternehmen“ auf die Gesellschaft des Kunden, die den Vertrag mit Trend schließt. Dieser Anhang stellt einen integralen Bestandteil des Vertrags zwischen Trend und dem Unternehmen dar, einschließlich dem Vertrag über globale Produkte, jedem Bestellformular oder Statement of Work und aller anderen geltenden Vereinbarungen, die zwischen Trend und dem Unternehmen geschlossen wurden („Vertrag“), und wird durch Bezugnahme in diesen aufgenommen. Mit dem Abschluss eines solchen Vertrags stimmt das Unternehmen auch zu, an das hierin festgelegte anwendbare Recht und den Gerichtsstand gebunden zu sein.

Trend behält sich das Recht vor, diesen Anhang von Zeit zu Zeit zu aktualisieren. Alle Aktualisierungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten für Verträge, die nach dieser Veröffentlichung geschlossen werden.

Alle in diesem Anhang verwendeten und nicht anderweitig definierten Begriffe haben die ihnen in dem anwendbaren Vertrag zwischen Trend und dem Unternehmen zugewiesene Bedeutung und, soweit sie dort nicht definiert sind, die im Vertrag über globale Produkte beschriebene Bedeutung.

- 1.1 **Vertragsschließende Gesellschaft von Trend.** Die Parteien vereinbaren, dass die Trend-Gesellschaft, die für jede einzelne Transaktion Partei des Vertrags ist, das nachstehend angegebene verbundene Unternehmen von Trend ist, und dass diese Gesellschaft für alle Zwecke als die Trend-Vertragspartei und Anbieter der vom Unternehmen hierunter beschafften Produkte gilt (in jedem Fall die "**vertragsschließende Gesellschaft**"). Die Parteien vereinbaren, dass das in diesem **Anhang** festgelegte und vereinbarte anwendbare Recht (unter Ausschluss seiner Rechtsnormen und Grundsätze in Bezug auf das Kollisionsrecht) alleinig und ausschließlich auf den Vertragsgegenstand und die hierunter zur Verfügung gestellten Produkte anwendbar ist und diese regelt. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung und wird in jedem Fall und unter allen Umständen ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.2 **Weltweit:** Unabhängig vom Standort des Unternehmens ist für jegliche Bestellungen von Produkten bei Marktplatz-Anbietern vertragsschließende Gesellschaft für die Nutzung des Produkts Trend Micro Incorporated, eine kalifornische (USA) Gesellschaft, und es gelten die Bestimmungen zum anwendbaren Recht in **Ziffer 1.3**. Ein privates Angebot kann von Zeit zu Zeit von einer lokalen vertragsschließenden Gesellschaft von Trend abgegeben werden.
- 1.3 **Nordamerika:** Wenn das Unternehmen (wie aus dem Zertifikat hervorgeht) in den Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanada ansässig ist, ist die vertragsschließende Gesellschaft für die Produkte wie folgt festgelegt: Trend Micro Incorporated, 225 E. John Carpenter Freeway, Suite 1500, Irving, TX 75062, USA. Die Parteien vereinbaren, dass der Vertrag alleinig und ausschließlich dem Recht des Staates New York, USA, unterliegt. Die Parteien vereinbaren, dass die Bestimmungen des Uniform Computer Information Transactions Act ("**UCITA**"), wie er in irgendeiner Gerichtsbarkeit in Kraft war oder in Zukunft sein wird, nicht auf den Vertrag anwendbar ist, und die Parteien verzichten auf jegliche und alle Rechte, die sie unter einem Gesetz bzw. Gesetzen haben, die den UCITA in irgendeiner Form einführen. Die Parteien vereinbaren gegenseitig und unterwerfen sich hiermit unwiderruflich der alleinigen und ausschließlichen *in personam* Zuständigkeit: (a) des United States District Court for the Southern District of New York, mit Sitz im County von New York, aber wenn dieses Gericht feststellt, dass es für eine solche Klage, Angelegenheit oder ein solches Verfahren nicht sachlich zuständig ist und auch nicht sein kann, dann (b) des Supreme Court of the State of New York, mit Sitz im County von New York, der die alleinige und ausschließliche *in personam* Zuständigkeit für eine solche Klage, Angelegenheit oder ein solches Verfahren haben wird. In **Kanada** findet hierauf der folgende Wortlaut Anwendung: Die Parteien haben verlangt, dass der Vertrag in englischer Sprache abgefasst wird, und haben auch vereinbart, dass alle Mitteilungen oder sonstigen Dokumente, die im Vertrag verlangt oder vorgesehen sind, in englischer Sprache abgefasst werden. *Les Parties ont requis que cette convention soit rédigée en anglais et ont également convenu que tout avis ou autre document exigé aux termes des présentes ou découlant de l'une quelconque de ses dispositions sera préparé en anglais.*
- 1.4 **Mittelamerika und Südamerika (außer Brasilien, Kolumbien und Mexiko):** Wenn das Unternehmen (wie aus dem Zertifikat hervorgeht) in Mittelamerika oder Südamerika (außer Brasilien, Kolumbien und Mexiko) ansässig ist, ist die vertragsschließende Gesellschaft für die Produkte wie folgt festgelegt: Trend Micro MCA Inc., 225 East John Carpenter Freeway, Suite 1500, Irving, Texas 75062. Die Parteien vereinbaren, dass der Vertrag alleinig und ausschließlich dem Recht des Staates New York, USA, unterliegt. Die Parteien vereinbaren, dass die Bestimmungen des Uniform Computer Information Transactions Act ("**UCITA**"), wie er in irgendeiner Gerichtsbarkeit in Kraft war oder in Zukunft sein wird, nicht auf den Vertrag anwendbar ist, und die Parteien verzichten auf jegliche und alle Rechte, die sie unter einem Gesetz bzw. Gesetzen haben, die den UCITA in irgendeiner Form einführen. Die Parteien vereinbaren gegenseitig und unterwerfen sich hiermit unwiderruflich der alleinigen und ausschließlichen *in personam* Zuständigkeit: (a) des United States District Court for the Southern District of New York, mit Sitz im County von New York, aber wenn dieses Gericht feststellt, dass es für eine solche Klage, Angelegenheit oder ein solches Verfahren nicht sachlich zuständig ist und auch nicht sein kann, dann (b) des Supreme Court of the State of New York, mit Sitz im County von New York, der die alleinige und ausschließliche *in personam* Zuständigkeit für eine solche Klage, Angelegenheit oder ein solches Verfahren haben wird.
- 1.5 **Brasilien:** Wenn die Hauptniederlassung der vertragsschließenden Gesellschaft (wie aus dem Zertifikat hervorgeht) in Brasilien ansässig ist, ist die vertragsschließende Gesellschaft für die Produkte wie folgt festgelegt: Trend Micro do Brasil, LTDA, Rua Prof. Atílio Innocenti, 165 - 18 Andar, CEP 04538-000, São Paulo/Capital, Brasilien. Die Parteien vereinbaren, dass der Vertrag alleinig und ausschließlich dem brasilianischen Bundesrecht unterliegt. Die Gerichte in São Paulo, Brasilien, haben jeweils die ausschließliche Zuständigkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag oder seinem Vertragsgegenstand ergeben.
- 1.6 **Kolumbien:** Wenn die Hauptniederlassung der vertragsschließenden Gesellschaft (wie aus dem Zertifikat hervorgeht) in Kolumbien ansässig ist, ist die vertragsschließende Gesellschaft für die Produkte wie folgt festgelegt: Trend Micro Colombia, S.A.S., Cra. 11a #93 - 35 piso 8, Bogotá, Kolumbien. Die Parteien vereinbaren, dass der Vertrag alleinig und ausschließlich dem kolumbianischen Recht unterliegt. Die Gerichte in Bogotá, Kolumbien, haben jeweils die ausschließliche Zuständigkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag oder seinem Vertragsgegenstand ergeben.
- 1.7 **Mexiko:** Wenn die Hauptniederlassung der vertragsschließenden Gesellschaft (wie aus dem Zertifikat hervorgeht) in Mexiko ansässig ist, ist die vertragsschließende Gesellschaft für die Produkte wie folgt festgelegt: Trend Micro Latinoamérica, S. A. de C. V., Insurgentes Sur No. 730, Piso 3, Col Del Valle, C.P. 03100, México, D.F. Die Parteien vereinbaren, dass der Vertrag alleinig und ausschließlich den Bundesrecht der Republik Mexiko unterliegt. Die Gerichte in Mexiko City, Federal District, haben jeweils die ausschließliche Zuständigkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag oder seinem Vertragsgegenstand ergeben.
- 1.8 **Europa (wie unten eingeschränkt):** Wenn das Unternehmen (wie aus dem Zertifikat hervorgeht) im **Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)**, im **Vereinigten Königreich** oder in der **Schweiz** ansässig ist, ist die vertragsschließende Gesellschaft für die Produkte in allen Fällen wie folgt festgelegt: Trend Micro (Ireland) Limited, eine in Irland unter der Nummer 364951 eingetragene Gesellschaft mit Sitz IDA Business and Technology Park, Model Farm Road, Cork, Irland. Die vertragsschließende Gesellschaft und das Unternehmen, auf die in dieser **Ziffer 1.8** Bezug genommen wird, vereinbaren, dass der Vertrag, die Leistungen der Parteien hierunter und alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang hiermit ergeben, ausschließlich irischem Recht unterliegen und in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt werden. Die Parteien erklären sich unwiderruflich damit einverstanden und vereinbaren, dass für alle Streitigkeiten, die von den Parteien nicht beigelegt werden können, die in Irland ansässigen Gerichte die alleinige und ausschließliche *in personam* Zuständigkeit haben, und dass alle diesbezüglichen Verfahren alleinig und ausschließlich vor diesen Gerichten verhandelt und entschieden werden. Jede der Parteien erklärt und stimmt zu, dass eine solche *in personam* Zuständigkeit angemessen und gerecht ist, und verzichtet hiermit auf alle Rügen, die sie

- jetzt oder künftig aufgrund eines unzulässigen Gerichtsstandes oder eines *forum non conveniens* vor diesen Gerichten erheben könnte.
- 1.9 **Russland, Kasachstan, Türkei, Naher Osten (außer Israel und Katar) und Afrika:** Wenn das Unternehmen (wie aus dem Zertifikat hervorgeht) in **Russland, Kasachstan, der Türkei, Afrika oder dem Nahen Osten** (außer Israel und Katar) ansässig ist, ist die vertragsschließende Gesellschaft für die Produkte in allen Fällen wie folgt festgelegt: Trend Micro DMCC, eine in den Vereinigten Arabischen Emiraten eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz Unit 3301, Swiss Tower, Plot No: JLT-PH2-Y3A, Jumeirah Lakes Towers, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate. Die vertragsschließende Gesellschaft und das Unternehmen, auf die in dieser Ziffer 1.9 Bezug genommen wird, vereinbaren, dass der Vertrag, die Leistungen der Parteien hierunter und alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang hiermit ergeben, ausschließlich dem Recht von England und Wales unterliegen und in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt werden. Die Parteien erklären sich unwiderruflich damit einverstanden und vereinbaren, dass für alle Streitigkeiten, die von den Parteien nicht beigelegt werden können, die in England ansässigen Gerichte die alleinige und ausschließliche *in personam* Zuständigkeit haben, und dass alle diesbezüglichen Verfahren alleinig und ausschließlich vor diesen Gerichten verhandelt und entschieden werden. Jede der Parteien erklärt gegenüber der anderen Partei und stimmt zu, dass eine solche *in personam* Zuständigkeit angemessen und gerecht ist, und verzichtet hiermit auf alle Rügen, die sie jetzt oder künftig aufgrund eines unzulässigen Gerichtsstandes oder eines *forum non conveniens* vor diesen Gerichten erheben könnte.
- 1.10 **Asien-Pazifik-Raum; Israel und Katar:** Wenn das Unternehmen (wie aus dem Zertifikat hervorgeht) in **Australien, Neuseeland, Indien, Malaysia, den Philippinen oder Thailand** ansässig ist, ist die vertragsschließende Gesellschaft für die Produkte in allen Fällen wie folgt festgelegt: Trend Micro Australia Pty Limited, Level 15, 1 Pacific Highway, North Sydney, New South Wales, 2060, Australien. Wenn das Unternehmen (wie aus dem Zertifikat hervorgeht) in **Singapur, Vietnam oder Indonesien** ansässig ist, ist die vertragsschließende Gesellschaft für die Produkte in allen Fällen wie folgt festgelegt: Trend Micro Singapore Pte Ltd., 6 Temasek Boulevard #16-01 Suntec Tower Four, Singapur. Wenn das Unternehmen (wie in aus dem Zertifikat hervorgeht) in **Taiwan und Israel** ansässig ist, ist die vertragsschließende Gesellschaft für die Produkte in allen Fällen wie folgt festgelegt: Trend Micro Inc., 8F, No. 198, Tun-Hwa S. Road, Sec. 2, Taipei 106, Taiwan, Republik China. Wenn das Unternehmen (wie aus dem Zertifikat hervorgeht) in der **Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau und/oder in Katar** ansässig ist, ist die vertragsschließende Gesellschaft für die Produkte in allen Fällen wie folgt festgelegt: Trend Micro Limited, Unit 903-905, 9F, Shui On Centre, 6-8 Harbour Road, Wanchai, Hongkong. Wenn das Unternehmen (wie aus dem Zertifikat hervorgeht) in der **Republik Korea** ansässig ist, ist die vertragsschließende Gesellschaft für die Produkte in allen Fällen wie folgt festgelegt: Trend Micro Inc. Korea, 15F, Haesung 2 Building, 508 Teheran-ro, Gangnam-gu, Seoul, Korea.
1. Wenn das Unternehmen (wie aus dem Zertifikat hervorgeht) in **Australien** oder **Neuseeland** ansässig ist, unterliegt der Vertrag dem Recht von New South Wales, Australien. Die Parteien vereinbaren, dass die Gerichte in New South Wales die ausschließliche Zuständigkeit für alle Streitigkeiten haben, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seinem Vertragsgegenstand ergeben. Ungeachtet der Bestimmungen in dem Vertrag gilt: Wenn der Australian Competition and Consumer Act 2010 ("Act"), das das Australian Consumer Law als Anhang 2 zum Act einbezieht ("ACL"), auf die sofortige Bestellung von Produkten durch das Unternehmen anwendbar ist (und nicht anderweitig einem wirksamen Ausschluss oder Verzicht gemäß dem Vertrag unterliegt) ("**zulässige Transaktion**") und Trend Micro gegen den Act oder eine Garantie gemäß dem ACL für eine zulässige Transaktion verstößt, dann ist im gesetzlich zulässigen Umfang die Haftung von Trend Micro nach seiner Wahl auf die Reparatur oder den Ersatz des Produkts oder die Lieferung gleichwertiger Waren oder die Zahlung der Kosten für den Ersatz des Produkts oder die Reparatur des Produkts beschränkt, und soweit das Produkt nach dem ACL nur als Dienstleistung angesehen wird, kann Trend Micro nach seiner Wahl das Produkt erneut liefern oder die Kosten für die erneute Lieferung des Produkts zahlen (in Übereinstimmung mit Ziffer 64A und, soweit relevant, Ziffer 276A des ACL ("**ACL-Beschränkungen**"). Bezieht sich eine Garantie auf das Recht zum Verkauf, den stillen Besitz oder das lastenfreie Eigentum an dem Produkt gemäß dem ACL, so gelten die ACL-Beschränkungen nicht. Ohne das Vorstehende einzuschränken, stimmt das Unternehmen zu, dass im gesetzlich zulässigen Umfang der Consumer Guarantees Act, 1993 (NZ) ("**NZ Consumer Act**") nicht auf den Vertrag anwendbar ist (in Übereinstimmung mit Ziffer 43 des NZ Consumer Act). Nichts in dem Vertrag ist beabsichtigt, als missbräuchliche Vertragsklausel gemäß dem ACL (siehe Teil 2-3 des ACL ("**ACL Unfair Terms**") oder gemäß dem Fair Trading Act, 1986 (NZ) ("**NZ Fair Trading Act**") zu agieren. Das Unternehmen erkennt an und stimmt zu, dass es wirksam Gelegenheit hatte, die Bestimmungen des Vertrages zu prüfen und auszuhandeln, und dass jedes Versäumnis des Unternehmens, eine Bestimmung des Vertrages auf der Grundlage abzulehnen, dass sie nach dem ACL, dem NZ Fair Trading Act oder anderweitig missbräuchlich ist, diese Bestimmung fair und/oder vernünftigerweise notwendig macht, um die berechtigten Interessen von Trend zu schützen. Ohne das Vorstehende einzuschränken und im gesetzlich zulässigen Umfang wird die Haftung von Trend für Verstöße gegen die ACL Unfair Terms und/oder den NZ Fair Trading Act gemäß der Haftungsregelung des Vertrags beschränkt, und Trend behält sich das Recht vor, jede Bestimmung des Vertrags, die von einer Regierungsbehörde als missbräuchliche Vertragsklausel gemäß dem ACL oder dem NZ Fair Trading Act angesehen wird, durch schriftliche Mitteilung an das Unternehmen zurückzuziehen.
 2. Wenn das Unternehmen (wie aus dem Zertifikat hervorgeht) in der **Sonderverwaltungszone Hongkong** oder der **Sonderverwaltungszone Macau** ansässig ist, unterliegt der Vertrag dem Recht der Sonderverwaltungszone Hongkong. Die Parteien vereinbaren, dass die Gerichte in der Sonderverwaltungszone Hongkong die ausschließliche Zuständigkeit für alle Streitigkeiten haben, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag oder seinem Vertragsgegenstand ergeben.
 3. Wenn das Unternehmen (wie aus dem Zertifikat hervorgeht) in **Taiwan** ansässig ist, unterliegt der Vertrag dem Recht Taiwans, ohne Berücksichtigung der Grundsätze des Kollisionsrechts. Die Parteien vereinbaren, dass die Gerichte in Taiwan die ausschließliche Zuständigkeit für alle Streitigkeiten haben, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag oder seinem Vertragsgegenstand ergeben.
 4. Wenn das Unternehmen (wie aus dem Zertifikat hervorgeht) in der **Republik Korea** ansässig ist, unterliegt der Vertrag dem Recht der Republik Korea. Die Parteien vereinbaren, dass die Gerichte im Seoul Central District Court der Republik Korea die ausschließliche Zuständigkeit für alle Streitigkeiten haben, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag oder seinem Vertragsgegenstand ergeben.
 5. Wenn das Unternehmen (wie aus dem Zertifikat hervorgeht) in **Israel** ansässig ist, unterliegt der Vertrag dem Recht von England und Wales. Die Parteien erklären sich unwiderruflich damit einverstanden und vereinbaren, dass für alle Streitigkeiten, die von den Parteien nicht beigelegt werden können, die in England ansässigen Gerichte die alleinige und ausschließliche *in personam* Zuständigkeit haben, und dass alle diesbezüglichen Verfahren alleinig und ausschließlich vor diesen Gerichten verhandelt und entschieden werden.
 6. Wenn das Unternehmen (wie aus dem Zertifikat hervorgeht) in **Singapur, Indien, Indonesien, Malaysia**, auf den **Philippinen**, in **Vietnam** oder **Thailand** ansässig ist, unterliegt der Vertrag und die Schiedsvereinbarung dem Recht von Singapur, ohne Berücksichtigung der Grundsätze des Kollisionsrechts. Die folgende **unwiderrufliche obligatorische Schiedsvereinbarung** in Bezug auf Angelegenheiten, die (nur) in dieser Ziffer 1.10.6 aufgeführt und geregelt sind, wird hiermit von den Parteien unwiderruflich vereinbart:
 - a. Die Parteien vereinbaren unwiderruflich, dass jede Meinungsverschiedenheit, Streitigkeit oder Forderung, die sich in irgendeiner Weise aus dem Vertrag, Produkten oder aus der Erfüllung/Nichterfüllung beider oder einer der Parteien ergibt, diese betrifft oder damit in Zusammenhang steht (jeweils eine "**Streitigkeit**"), alleinig und ausschließlich durch ein obligatorisches und bindendes Schiedsverfahren gelöst wird, das vom Singapore International Arbitration Center ("**SIAC**") verwaltet wird und in Singapur gemäß der Schiedsordnung des Singapore International Arbitration Center ("**SIAC Rules**") am Datum der Veröffentlichung abgehalten und durchgeführt wird. Der Schiedsspruch ist für die Parteien rechtskräftig, kann nicht angefochten werden und wird schriftlich abgefasst

sein und die Tatsachenfeststellungen und rechtlichen Schlussfolgerungen enthalten. Bei der Abfassung ihres Schiedsspruchs bemühen sich die Schiedsrichter nach Kräften, eine Lösung für die Streitigkeit in der Sprache des Vertrags zu finden, und setzen alle Bestimmungen hierunter in vollem Umfang um. Kann jedoch keine Lösung in der Sprache des Vertrags gefunden werden, so wenden die Schiedsrichter ausschließlich das am Datum der Veröffentlichung hiervon geltende materielle Recht Singapurs an und sind von den Parteien ausdrücklich von jeglicher Befugnis oder Autorität entbunden, (i) irgendwelche Grundsätze anzuwenden, die es ihnen erlauben würden, den Vertrag zu ignorieren, oder (ii) das Recht einer anderen Rechtsordnung als Singapur anzuwenden.

- b. Die Zahl der unparteiischen Schiedsrichter beträgt 3, wobei jede Partei berechtigt ist, 1 Schiedsrichter zu benennen. Die 2 von den Parteien benannten Schiedsrichter benennen einen dritten Schiedsrichter (der Rechtsanwalt einer multinationalen Anwaltskanzlei sein und über mindestens zehn Jahre Erfahrung im Bereich der Entwicklung, der Lizenzierung und des Vertriebs von Computersoftware verfügen muss), der als Vorsitzender des Verfahrens fungiert, oder, falls diese Schiedsrichter innerhalb von 20 Tagen nach der letzten Benennung keine Einigung erzielen, wird der Posten des Vorsitzenden auf Antrag einer Partei vom Präsidenten des SIAC besetzt. Vakanzen im Amt des Vorsitzenden werden vom Präsidenten des SIAC im Einklang mit den SIAC Rules besetzt. Andere Vakanzen werden von der jeweils benennenden Partei besetzt. Das Verfahren wird in dem Stadium fortgesetzt, in dem es sich zu dem Zeitpunkt befunden hat, als die Vakanz eingetreten ist.
- c. Falls eine der Parteien es ablehnt oder anderweitig unterlässt, innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum, an dem die andere Partei ihren Schiedsrichter benannt hat, einen Schiedsrichter zu benennen, vereinbaren die Parteien unwiderruflich, dass der zuerst benannte Schiedsrichter als Einzelschiedsrichter tätig sein wird, vorausgesetzt, dass dieser Schiedsrichter gemäß den SIAC Rules gültig und ordnungsgemäß bestellt wurde, es sei denn, die Bestellung des Einzelschiedsrichters ist unter den SIAC Rules unwirksam oder anfechtbar; in diesem Fall wird ein Einzelschiedsrichter, der die Qualifikation eines Vorsitzenden besitzt, vom Präsidenten der SIAC gemäß den SIAC Rules bestellt.

- 1.11 **Andere Länder in einem Gebiet, das oben nicht aufgeführt ist.** Wenn das Unternehmen in einem Land oder einer Region ansässig ist, das/die nicht in einem anderen Unterabsatz dieser Ziffer 1 aufgeführt ist (wie aus dem Zertifikat hervorgeht), ist die vertragsschließende Gesellschaft für die Produkte in jedem Fall als das im Zertifikat angegebene verbundene Unternehmen von Trend festgelegt. In jedem dieser Fälle vereinbaren die Parteien, dass der Vertrag, die Leistungen der Parteien hierunter und alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang hiermit ergeben, ausschließlich dem Recht von England und Wales unterliegen und in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt werden. Die Parteien erklären sich unwiderruflich damit einverstanden und vereinbaren, dass für alle Streitigkeiten, die von den Parteien nicht beigelegt werden können, die englischen Gerichte die alleinige und ausschließliche *in personam* Zuständigkeit haben, und dass alle diesbezüglichen Verfahren alleinig und ausschließlich vor diesen Gerichten verhandelt und entschieden werden. Jede Partei sichert der anderen zu und stimmt zu, dass eine solche *in personam* Zuständigkeit angemessen und gerecht ist, und verzichtet hiermit auf alle Rügen, die sie jetzt oder künftig aufgrund eines unzulässigen Gerichtsstands erheben könnte.
- 1.12 **Vorläufige Rechtsbehelfe; kein Verzicht.** Ungeachtet der Schiedsvereinbarung der Parteien in Ziffer 1.10.6 kann eine Partei jederzeit bei einem Gericht bzw. Gerichten, die für die betreffende(n) Partei(en) zuständig sind, eine Verfügung (die für eine Streitigkeit NICHT abschließend oder endgültig ist) beantragen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine vorläufige einstweilige Verfügung, ein einstweiliges Verfügungsverfahren oder andere vorläufige oder einstweilige/hilfsweise Rechtsbehelfe oder Billigkeitsmaßnahmen (jeweils eine "**vorläufige Maßnahme**"), um Schutz zu suchen: (1) für ihre unter dem Vertrag zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen; oder (2) vor einer Verletzung oder Nichteinhaltung einer Produkteinräumung unter dem Vertrag oder vor einer Verletzung, widerrechtlichen Aneignung oder einem Verstoß gegen die Rechte des geistigen Eigentums der antragstellenden Partei, die Teil eines Produkts oder anderweitig sind, einschließlich aller Rechte, die nach den Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums irgendwo auf der Welt geschützt werden können, wie z.B. (im Wege von Beispielen) Patent, Urheberrecht, Geschäftsgeheimnis und Markenrecht; *vorausgesetzt jedoch, dass* eine solche vorläufige Maßnahme weder eine endgültige Entscheidung über eine dem Schiedsgericht vorzulegende Angelegenheit darstellt, noch das alleinige und ausschließliche Recht der Schiedsrichter beeinträchtigt, einschränkt oder umgeht, über alle dem Schiedsgericht hiernach unterliegenden Streitigkeiten zu entscheiden und diese endgültig zu erledigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gewährung von vorübergehendem oder dauerhaftem Rechtsschutz in Bezug auf den Gegenstand eines Antrags auf vorläufige Maßnahmen. Die Einleitung und Aufrechterhaltung einer vorläufigen Maßnahme gilt nicht als Wahl des Rechtsbehelfs oder als (vollständiger oder teilweiser) Verzicht auf das vereinbarte Recht und die Verpflichtung jeder Partei, einschließlich des Klägers in einem Schiedsverfahren oder einer vorläufigen Maßnahme, jede einzelne Streitigkeit einem Schiedsverfahren zu unterwerfen, noch werden die vereinbarten obligatorischen Schiedsbestimmungen des Vertrags (vollständig oder teilweise) ersetzt oder unanwendbar gemacht.
- 1.13 **Verzicht auf ein Jury-Verfahren.** In dem weitestmöglichen Umfang, der gesetzlich zulässig ist, verzichten die Parteien wissentlich und freiwillig auf jegliches Recht auf ein Verfahren mit einer Jury in allen Klagen, Verfahren oder Ansprüchen, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, allen damit verbundenen Dokumenten oder den Handlungen oder dem Verhalten der Parteien ergeben. Jede Partei erkennt an, dass dieser Verzicht eine wesentliche Bestimmung des Vertrags ist und dass ihr die Möglichkeit gegeben wurde, sich hinsichtlich seiner Bedeutung und Wirkung mit einem Anwalt zu beraten.
- 1.14 **Sprache.** Alle Verfahren, einschließlich aller Dokumente, die in einem in diesem Anhang genannten Verfahren vorgelegt werden, werden in englischer Sprache durchgeführt. Die englische Fassung des Vertrags hat Vorrang vor allen anderen Sprachfassungen.

Ende des Anhangs